

Protokoll einer Artenschutzprüfung (ASP) – Gesamtprotokoll –

A.) Antragsteller (Angaben zum Plan/Vorhaben)

Allgemeine Angaben

Plan/Vorhaben (Bezeichnung): Bebauungsplan Nr. G212

Plan-/Vorhabenträger (Name): Stadt Grevenbroich Antragstellung (Datum): Januar 2015

Der B-Plan G212 wird aufgestellt da innerhalb des Geltungsbereichs, an der Lindenstraße, Wohnhäuser gebaut werden sollen.

Stufe I: Vorprüfung (Artenspektrum/Wirkfaktoren)

Ist es möglich, dass bei FFH-Anhang IV-Arten oder europäischen Vogelarten die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG bei Umsetzung des Plans bzw. Realisierung des Vorhabens ausgelöst werden? ja nein

Stufe II: Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände

(unter Voraussetzung der unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“) beschriebenen Maßnahmen und Gründe)

Nur wenn Frage in Stufe I „ja“:

Wird der Plan bzw. das Vorhaben gegen Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen (ggf. trotz Vermeidungsmaßnahmen inkl. vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen oder eines Risikomanagements)? ja nein

Arten, die nicht im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung einzeln geprüft wurden:

Begründung: Bei den folgenden Arten liegt kein Verstoß gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG vor (d.h. keine erhebliche Störung der lokalen Population, keine Beeinträchtigung der ökologischen Funktion ihrer Lebensstätten sowie keine unvermeidbaren Verletzungen oder Tötungen und kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko). Es handelt sich um Irrgäste bzw. um Allerweltsarten mit einem landesweit günstigen Erhaltungszustand und einer großen Anpassungsfähigkeit. Außerdem liegen keine ernst zu nehmende Hinweise auf einen nennenswerten Bestand der Arten im Bereich des Plans/Vorhabens vor, die eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung rechtfertigen würden.

Vögel: Eisvogel, Feldlerche, Graureiher, Habicht, Kleinspecht, Kuckuck, Mäusebussard, Nachtigall, Pirol, Rebhuhn, Steinkauz, Turteltaube, Wachtel, Waldkauz, Wanderfalke

Stufe III: Ausnahmeverfahren

Nur wenn Frage in Stufe II „ja“:

1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt? ja nein
2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden? ja nein
3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben? ja nein

Kurze Darstellung der zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses und Begründung warum diese dem Artenschutzinteresse im Rang vorgehen; ggf. Darlegung warum sich der ungünstige Erhaltungszustand nicht weiter verschlechtern wird und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes nicht behindert wird; ggf. Verweis auf andere Unterlagen.

Kurze Darstellung der geprüften Alternativen, und Bewertung bzgl. Artenschutz und Zumutbarkeit; ggf. Verweis auf andere Unterlagen.

Antrag auf Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG

Nur wenn alle Fragen in Stufe III „ja“:

- Die Realisierung des Plans/des Vorhabens ist aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt und es gibt keine zumutbare Alternative. Der Erhaltungszustand der Populationen wird sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben. Deshalb wird eine Ausnahme von den artenschutzrechtlichen Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG beantragt. Zur Begründung siehe ggf. unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“).

Nur wenn Frage 3. in Stufe III „nein“:

(weil bei einer FFH-Anhang IV-Art bereits ein ungünstiger Erhaltungszustand vorliegt)

- Durch die Erteilung der Ausnahme wird sich der ungünstige Erhaltungszustand der Populationen nicht weiter verschlechtern und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes wird nicht behindert. Zur Begründung siehe ggf. unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“).

Antrag auf Befreiung nach § 67 Abs. 2 BNatSchG

Nur wenn eine der Fragen in Stufe III „nein“:

- Im Zusammenhang mit privaten Gründen liegt eine unzumutbare Belastung vor. Deshalb wird eine Befreiung von den artenschutzrechtlichen Verboten gem. § 67 Abs. 2 BNatSchG beantragt.

Kurze Begründung der unzumutbaren Belastung

Protokoll der Artenschutzprüfung (ASP) - Gesamtprotokoll

B.) Antragsteller (Anlage „Art-für-Art-Protokolle“)

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten

(Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)

Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: Großer Abendsegler, Rauhaufledermaus, Wasserfledermaus, Zwergfledermaus

Schutz- und Gefährdungsstatus der Art

<input checked="" type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input type="checkbox"/> Europäische Vogelart	Rote Liste-Status	Messtischblatt
	Deutschland <input type="text" value="3, G, *, *"/> Nordrhein-Westfalen <input type="text" value="R, R, G, *"/>	<input type="text" value="49052"/>

Erhaltungszustand in NRW

<input checked="" type="checkbox"/>	atlantische Region
<input type="checkbox"/>	kontinentale Region
<input checked="" type="checkbox"/>	 günstig
<input type="checkbox"/>	 ungünstig / unzureichend
<input type="checkbox"/>	 ungünstig / schlecht

Erhaltungszustand der lokalen Population

(Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren(III))

<input type="checkbox"/>	A günstig / hervorragend
<input type="checkbox"/>	B günstig / gut
<input type="checkbox"/>	C ungünstig / mittel-schlecht

Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art

(ohne die unter II.2. beschriebenen Maßnahmen)

Die o.g. Fledermausarten sind für den Quadrant 2 im Messtischblatt 4905 (Grevenbroich) als planungsrelevante Säugetierarten zu betrachten. Aufgrund der Habitatstruktur des Vorhabengebiets sind aus fachlicher Sicht Vorkommen diesen Arten möglich.

- Das Vorkommen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten kann aufgrund einer Begehung vom 23.10.14 ausgeschlossen werden. Zum einen, da keine Spuren von Fledermäusen (Kot, Fraßstellen, Urinstreifen) gefunden wurden und zum anderen, weil nicht die notwendigen Habitateigenschaften gegeben sind. Jedoch kann nicht ausgeschlossen werden, dass einzelne Tiere die Gebäude gelegentlich als Zwischen- oder Einzelquartier nutzen. Um den Tatbestand der Tötung (Einzeltiere) sicher zu vermeiden, sollte der Abriss der Gebäude in den Monaten November bis Februar erfolgen. Ebenso sollten die größeren Gehölze entsprechend der gängigen Praxis in diesem Zeitraum entfernt werden.
- Der Verlust einzelner Tages- und Zwischenquartiere kann nicht mit Sicherheit ausgeschlossen werden.

Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements

- Um den Verlust einzelner Tages- und Zwischenquartiere auszugleichen werden 2 „Fledermaus - Großraum- & Überwinterungshöhle 1FW“ der Marke Schwegler oder ein qualitativ vergleichbares Produkt aufgehängt. Der Mindestabstand zwischen den Kästen sollte 5m und eine Höhe von 3m betragen und nicht für Prädatoren zugänglich sein. Des Weiteren empfiehlt es sich, die Kästen in unterschiedlichen Expositionen anzubringen, vorzugsweise nach Süden und Osten. Zur Funktionssicherung sind die Kästen alle fünf Jahre auf ihre Funktionsfähigkeit zu überprüfen. Die Umsetzung der Maßnahme erfolgt auf dem Grundstück von Herrn Dr. Diethelm Feder, Lindenstraße 58.

Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

(unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

Unter der Maßgabe der beschriebenen artspezifischen Maßnahmen können vermeidbare vorhabenbedingte Beeinträchtigungen der planungsrelevanten Vogelarten von vornherein gemindert werden. Daraus resultiert, dass sich das Tötungsrisiko nicht signifikant erhöht, der Erhaltungszustand der lokalen Population durch Störungen nicht erheblich verschlechtert und die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin sichergestellt werden kann.

1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet?
(außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhten Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3) ja nein
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte? ja nein
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? ja nein
4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? ja nein

Protokoll der Artenschutzprüfung (ASP) - Gesamtprotokoll

B.) Antragsteller (Anlage „Art-für-Art-Protokolle“)

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten

(Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)

Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: Feldsperling, Mehlschwalbe, Rauchschwalbe, Schleiereule, Sperber, Turmfalke, Waldohreule

Schutz- und Gefährdungsstatus der Art

<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input checked="" type="checkbox"/> Europäische Vogelart	Rote Liste-Status Deutschland <input type="checkbox"/> **;V,*,*,** Nordrhein-Westfalen <input type="checkbox"/> 3,3S,3S,*S,*,VS,3	Messtischblatt <input type="text" value="49052"/>
--	--	---

Erhaltungszustand in NRW

<input checked="" type="checkbox"/>	atlantische Region
<input type="checkbox"/>	kontinentale Region
<input checked="" type="checkbox"/>	 günstig
<input checked="" type="checkbox"/>	 gelb ungünstig / unzureichend
<input type="checkbox"/>	 ungünstig / schlecht

Erhaltungszustand der lokalen Population

(Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren(III))

<input type="checkbox"/>	A günstig / hervorragend
<input type="checkbox"/>	B günstig / gut
<input type="checkbox"/>	C ungünstig / mittel-schlecht

Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art

(ohne die unter II.2. beschriebenen Maßnahmen)

Die o.g. Vogelarten sind für den Quadrant 2 im Messtischblatt 4905 (Grevenbroich) als planungsrelevante Arten zu betrachten. Aufgrund der Habitatstruktur des Vorhabengebiets sind aus fachlicher Sicht Vorkommen diesen Arten möglich.

- Unter Einhaltung der üblichen bauzeitlichen Beschränkungen, auf Zeiten außerhalb der Brutzeit, können baubedingte Verletzungen oder Tötungen von Individuen in ihren Nestern (Jungvögel und Eier) ausgeschlossen werden.
- Baubedingt kommt es bei Planrealisierung zu Lärmemissionen, welche auf den potenziellen Lebensraum der Art einwirken können. Diese Emissionen sind jedoch nur von kurzer Dauer und entfallen nach Beendigung der Baumaßnahmen, so dass diesbezüglich erhebliche Beeinträchtigungen der lokalen Population aus fachlicher Sicht nicht ausgelöst werden.
- Die Planrealisierung hat zur Folge, dass zwei Nester, die ggf. durch Rauchschwalben genutzt werden, verloren gehen.

Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements

- Es werden 4 artspezifische Nisthilfen für Rauchschwalben, auf einem im Umfeld befindlichen Gehöft, angebracht. Hierbei handelt es sich um das Gehöft von Herrn Berthold Holz, Grevenbroich Neuhausen, Willibrordusstraße 10. Die Kunstnester sollten mindestens alle 2 Jahre außerhalb der Brutzeit gereinigt werden, um einen starken Befall mit Parasiten zu verhindern.

Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

(unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

Unter der Maßgabe der beschriebenen artspezifischen Maßnahmen können vermeidbare vorhabenbedingte Beeinträchtigungen der planungsrelevanten Vogelarten von vornherein gemindert werden. Daraus resultiert, dass sich das Tötungsrisiko nicht signifikant erhöht, der Erhaltungszustand der lokalen Population durch Störungen nicht erheblich verschlechtert und die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin sichergestellt werden kann.

1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet?
(außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhten Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3) ja nein
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte? ja nein
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? ja nein
4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? ja nein